

**SIA-Anhörung am 09.11.2017 – 14 Uhr – Raum 501 A**

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub**

**– Drucks. [19/5140](#) –**

1. DGB Bildungswerk	S. 1
2. lea gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH der GEW Hessen	S. 3
3. Arbeit und Leben Hessen	S. 4
4. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 7
5. Hessischer Landkreistag	S. 9
6. Hessischer Städtetag	S. 10
7. Hessischer Volkshochschulverband e. V.	S. 12
8. Weiterbildung Hessen e. V.	S. 15
9. Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V.	S. 17
10. Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., Landesgeschäftsstelle	S. 21
11. Hessischer Jugendring	S. 23

## **Stellungnahme des DGB Bildungswerkes Hessen e.V. zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub**

Mit der Vorlage des o.g. Gesetzentwurfes nimmt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wichtige Impulse aus dem Evaluationsprozess auf und verbessert die gesetzlichen Voraussetzungen um die Zugänge zur Weiterbildung im Rahmen des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes zu erleichtern.

Zu den Änderungsvorschlägen im einzelnen:

- Mit dem neuen §9 soll Kleinbetrieben mit bis zu 20 Beschäftigten auf Antrag ein Teil des während der Freistellung zu zahlenden Arbeitsentgeltes erstattet werden. Dies soll sowohl für Veranstaltungen der politischen Bildung als auch der beruflichen Weiterbildung gelten.

Das DGB Bildungswerk Hessen sieht in dieser Regelung eine Chance, Beschäftigten aus Kleinbetrieben, die das Bildungsurlaubsgesetz bisher kaum in Anspruch nehmen, die Teilnahme an politischer Bildung zu erleichtern.

Allerdings birgt die Erstattung des Arbeitsentgeltes durchaus die Gefahr einer verdeckten Subventionierung immer dann, wenn es sich um Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung handelt, die im Interesse des Arbeitgebers liegen. Betriebe können in diesem Fall das Bildungsurlaubsgesetz für erwünschte berufliche Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Beschäftigten – die sie andernfalls selbst finanzieren müssten – nutzen und sich darüber hinaus Teile des Arbeitsentgeltes erstatten lassen.

Wir schlagen daher vor, die anteilige Erstattung des Arbeitsentgeltes auf Maßnahmen der politischen Bildung zu beschränken.

- In §12 Abs.1 wird die Möglichkeit eröffnet, Bildungsveranstaltungen auf 3 Tage zu verkürzen.

Das DGB Bildungswerk Hessen begrüßt diese Ausnahmeregelung, die von uns bereits im Rahmen des Evaluationsverfahrens vorgeschlagen wurde. Diese zeitliche Öffnung ist nach unserer Auffassung eine wichtige Voraussetzung für die Gewinnung neuer Zielgruppen; außerdem erleichtert es Beschäftigten mit Familienaufgaben, die nur über eingeschränkte zeitliche Ressourcen verfügen, die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen.

Dazu trägt auch die in §12 Abs.2 vorgesehene Erprobung innovativer Lehr- und Lernformen bei, die wir ausdrücklich begrüßen.

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, neue methodisch-didaktische Modelle zu erproben, die insbesondere Beschäftigten mit geringer Bildungserfahrung den Zugang zu Weiterbildung erleichtern können.

- Das DGB Bildungswerk Hessen begrüßt die Intention des Gesetzentwurfes, die Vereinbarkeit von Bildungsurlaub und Familie zu verbessern.

Die in §12 Abs.1 vorgesehene zeitliche Flexibilisierung reicht dazu nach unserer Auffassung allerdings nicht aus.

Die langjährigen Erfahrungen im DGB Bildungswerk Hessen mit Familienseminaren zeigen, dass die Bildungsbeteiligung von Beschäftigten mit Kindern immer dann gelingt, wenn Eltern und Kinder gemeinsam Seminare besuchen können.

Wir regen deshalb an, den Trägern von Bildungsurlaubsmaßnahmen auf Antrag die Kosten für die Kinderbetreuung während der Maßnahme zu erstatten bzw. zu bezuschussen.



lea bildungsgesellschaft mbH, Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt

An die  
Vorsitzende des  
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses  
im Hessischen Landtag  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

**Stellungnahme zur mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Dritten Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub – Drucks. 19/5140 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur mündlichen Anhörung sowie für die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die lea gemeinnützige bildungsgesellschaft mbH schließt sich der schriftlichen Stellungnahme des DGB Bildungswerkes Hessen e.V. zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub an.

Bei der mündlichen Anhörung wird die lea bildungsgesellschaft vom DGB Bildungswerk Hessen e.V. vertreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Carmen Ludwig

12.10.2017

Lea gemeinnützige  
bildungsgesellschaft mbH  
der GEW Hessen  
Zimmerweg 12  
60325 Frankfurt

Postfach 170429  
60078 Frankfurt

Tel: 069- 97 12 93 27

Fax: 069- 97 12 93 97

Online-Anmeldung:  
[www.lea-bildung.de](http://www.lea-bildung.de)

Information:

[anmeldung@lea-bildung.de](mailto:anmeldung@lea-bildung.de)

Frankfurt am Main

HR-Eintrag 75 31 9

Steuer-Nummer 225 /05 K 19

Aufsichtsratsvorsitz

Jochen Nagel

Ulrike Noll

Vertretungsberechtigte

Dr. Carmen Ludwig



**Arbeit und Leben Hessen**  
**Arbeitsgemeinschaft für politische Bildung**

Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Hessen  
Hessischer Volkshochschulverband

Arbeit und Leben - Weilstr. 4-6 • 61440 Oberursel

Mail an:

bernhard.brueckner@hsm.hessen.de

Weilstrasse 4-6  
61440 Oberursel

Telefon (0 61 71) 5 76 22  
Telefax (0 61 71) 58 02 57  
aul-hessen@t-online.de  
www.aul-hessen.de

SEB AG-Frankfurt  
BLZ: 500 101 11  
Kto.: 107 062 0000

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Tag: 25.07.2017

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Hessen zur Novellierung des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes 2017**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Hessen begrüßt die grundsätzlich positive Bewertung und Stärkung des Bildungsurlaubs, die im vorgelegten Novellierungsentwurf deutlich wird. Der Bildungsurlaub kann u. E. mit einigen der vorgeschlagenen Erweiterungen und Änderungsvorschlägen das Leben begleitende Lernen vom Eintritt in des Berufsleben (Ausbildung) bis zum Ausscheiden aus dem Berufsleben (Rente) weiter reichend befördern.

Aus der Perspektive einer Einrichtung, die seit Bestehens des HBUG (1974/1985) dieses Feld als eine ihrer originären Aufgaben versteht - mit besonderem Blick auf Bildungsurlaube der politischen Bildung - erlauben wir uns Ausführungen zu folgenden Punkten:

**1. Freistellung von Auszubildenden für Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamts:**

Wir halten es für angezeigt, einen erweiterten Politikbegriff unter Berücksichtigung des Lebens- und Arbeitsalltags der Menschen in die Bildungsurlaube zur Freistellung zum Ehrenamt für Jugendliche explizit aufzunehmen.

**Vorschlag:**

Seminarkonzeptionen zur Schulung zum Ehrenamt für Auszubildende, die als BU anerkannt werden, sollten die gesamtgesellschaftliche und politische Bedeutung der im Zentrum stehenden Aktivitäten und Aktionen des betreffenden Ehrenamts beinhalten.

**Begründung:**

Schulungen für ein Ehrenamt und ebenfalls die Ergreifung eines Ehrenamts können sowohl mit der Auseinandersetzung mit politischen Zusammenhängen und gesellschaftlichen Hintergründen einhergehen als auch diese ignorieren oder vernachlässigen. Unseres Erachtens muss sichergestellt werden, dass bei Schulungen für das Ehrenamt die Erörterung politischer Verhältnisse und aktueller und historischer gesellschaftspolitischer Ereignisse thematisiert wird, so kann u. E. Tendenzen einer so genannten Politikverd-

rossenheit als auch der unreflektierten Verlagerung gesellschaftlicher Aufgaben in den unbezahlten freiwilligen Ehrenamtsbereich entgegen gewirkt werden.

## **2. Finanzierung von Ausfallzeiten für die Freistellung von Arbeitnehmer\*innen:**

Arbeit und Leben Hessen begrüßt, dass im Rahmen der Novellierung des HBUG 2017/18 eine finanzielle Ausstattung des Gesetzes erfolgen soll. Erstmals sollen Betriebe mit Beschäftigtenzahlen unter 20 eine Teil-Erstattung für Lohnausfallkosten erhalten. Diese Neuerung teilen wir gerne BU-Interessierten und der interessierten Öffentlichkeit mit und klären über die Modalitäten auf, Freistellung in betreffenden Betrieben durch die Erstattungsgrundsätze im Rahmen der Bildungsfreistellung im Betrieb durchzusetzen. Wir würden uns freuen, wenn durch diese Regelung tatsächlich die Teilnahme von AN aus Kleinbetrieben an Bildungsurlauben in Hessen insgesamt erhöht wird.

Wir halten jedoch einen finanziellen Ausgleich lediglich für die freistellenden Betriebe bei der finanziellen Unterstützung für zu kurz gegriffen.

### **Vorschlag:**

Wir regen an, dass bildungsinteressierte Menschen, deren finanzielle Lage aufgrund ihrer sozialen Lebens- und Arbeitssituation eine Teilnahme an Bildungsurlauben üblicherweise nicht ermöglicht, ebenfalls einen Zuschuss zu den anfallenden Seminarkosten erhalten können.

### **Begründung:**

(Weiter)bildungschancen und damit einhergehend auch der Erhalt der Erwerbsfähigkeit und Aufstiegschancen sind im besonderen Maße von der finanziellen Ausstattung und der sozialen Lage des/der Einzelnen, von Familien und Allein Erziehende usw. abhängig. Dies bedeutet, dass bestimmte Personengruppen auch von der Teilnahme am Bildungsurlaub ausgeschlossen werden, nicht nur, weil sie selbst und ihre Arbeitgeber Weiterbildung als nicht notwendig erachten, sondern weil die Teilnahme am Bildungsurlaub auch finanziell nicht in Frage kommt.

## **3. Experimentierklausel:**

Die Experimentierklausel ist nach unserer Einschätzung eine hervorragende Basis, Bildungsabläufe und -inhalte mit Blick auf die sich zunehmend schneller und vielfältiger entwickelnden Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen innovativ und kreativ weiter zu entwickeln.

Wir würden uns wünschen, dass die formale Umsetzung der Experimentierklausel in enger Zusammenarbeit mit den Trägern erfolgt und der bürokratische Aufwand hinsichtlich der begründeten Beantragungen und Evaluierung auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt sein wird.

## **4. Splittung der Bildungsurlaubstage:**

Als Träger der politischen Bildung befürchten wir, dass durch die beschriebene - weitere - Splittungsmöglichkeit in Zukunft zum einen eine Debatte über die Verkürzung des Gesamtanspruchs befördert werden könnte und zum anderen die Politische Bildung in Konkurrenz zur Beruflichen Bildung noch weiter aus dem Blickfeld der potentiellen Teilnehmenden gerät.

Unsere Befürchtung hinsichtlich einer langfristigen Verkürzung der gesamten Anspruchszeit resultiert daraus, dass in der Ausführung unklar bleibt, wie mit dem Restanspruch von 2 Tagen verfahren wird. Wenn 3-tägige Veranstaltungen das Minimum einer Bildungsfreistellung darstellen, wird es also in der Logik keine 2-tägigen Maßnahmen

geben. BU-Teilnehmende haben demnach einen Restanspruch von 2 Tagen und könnten sich diesen beispielsweise auf das kommende Jahr übertragen lassen. Somit könnten sie im Folgejahr an zwei 3-tägigen BU-Veranstaltungen teilnehmen und hätten danach noch einen Tag übrig. Dass es in Zukunft 5-, 6- und 7-tägige Maßnahmen geben wird, die es ermöglichen, den „normalen“ Anspruch von 5 Arbeitstagen und ggf. übertragene Restansprüche von 1 oder 2 Tagen einzusetzen, erscheint hinsichtlich der Planungen und Umsetzungschancen von Seiten der Träger eher unwahrscheinlich. Unklar bleibt auch, wie freistellende Arbeitgeber mit ggf. sehr unterschiedlichen Ansprüchen auf Freistellungstage ihrer AN umgehen werden – ganz sicher würde dies jedenfalls eine zunehmende Bürokratie nach sich ziehen.

Für die berufliche Bildung mag es sinnvoll sein, kürzere Bildungseinheiten anzubieten, da die Teilnehmenden vorrangig neu zu erlernendes Wissen im Blick haben. Politische Bildung hingegen verfolgt bekannter Maßen Ziele, die nicht dem alleinigen Verwertungsinteresse folgen, sondern in der zur Verfügung stehenden Zeit werden Freiräume zum Nachdenken, Diskutieren, Erforschen und Reflektieren usw. angeboten. Bildungsurlaube der politischen Bildung brauchen demnach – unverändert - längere und zusammenhängende Zeiträume, um den Menschen die Auseinandersetzung mit einem Thema ihres Interesses zu ermöglichen. In Konkurrenz zwischen beiden Bildungsbereichen ist zu befürchten, dass die Politische Bildung weiter ins Hintertreffen gerät, was sicherlich im Sinne der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen der Gesellschaft nicht erwünscht sein dürfte.

#### **5. Verlängerung der Typen Anerkennung auf 2 Jahre**

Die Verlängerung der Typen Anerkennung auf 2 Jahre begrüßt Arbeit und Leben Hessen, da der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten sich hierdurch reduzieren lässt.

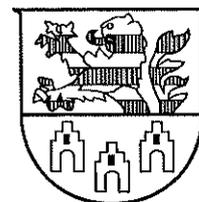
Mit freundlichen Grüßen



Elke Wilhelm  
(pädagogische Leiterin)

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



### Der Geschäftsführer

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Sozial- und  
Integrationspolitischen Ausschusses  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

**EINGEGANGEN**

**20. Okt. 2017**

**HESSISCHER LANDTAG**

Dezernat 1

Referent(in) Hr. Dr. Rauber  
Unser Zeichen 1-Dr.R./SI

Telefon 06108/6001-0  
Telefax 06108/600157  
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 78

Ihr Zeichen 1 A 2,5

Ihre Nachricht vom 22.09.2017

Datum 17.10.2017

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub – Drucks. 19/5140 -**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Ravensburg,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf danken wir sehr herzlich.

Zum Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht Folgendes anzumerken:

Wir regen an, folgenden vierten Satz an § 11 Abs. 1 n. F. betreffend Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen anzufügen:

*„Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Antragsteller die Anerkennung als förderungswürdige staatspolitische Bildungsveranstaltung durch die Bundeszentrale für politische Bildung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes i. d. F. vom 01.06.2016 (BGBl. I 2016 S. 1284) nachweist.“*

Der Haushaltsgesetzgeber hat der gestiegenen Nachfrage auf kommunalpolitischen Schulungen dadurch Rechnung getragen, dass die entsprechenden Haushaltsmittel des Landes bereits erhöht worden sind. Insoweit entspricht es der Praxis einiger Zuwendungsempfänger, eine Anerkennung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Sonderurlaubs-

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)  
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer  
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



verordnung des Bundes zu beantragen. Der Gesetzgeber sollte hier im Sinne einer vereinfachten Handhabung und der Verbesserung der Zugänglichkeit derartiger Schulungen für Berufstätige ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren vorsehen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Karl-Christian Scheizke'. The signature is written in a cursive style with some stylized flourishes.

Karl-Christian Scheizke

Geschäftsführender Direktor



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Die Vorsitzende  
des Sozial- und Integrations-  
politischen Ausschusses  
Frau Claudia Ravensburg  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: ruder@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 23.10.2017  
Az. : Ru/we/799.33

**Öffentliche Mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den An-  
spruch auf Bildungsurlaub - Drucks. 19/5140 -  
Ihr Schreiben vom 22.09.2017, Ihr AZ: I A 2.5**

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem zuständigen Land-  
tagsausschuss möchten wir uns bedanken. Gerne machen wir hiervon im Namen der  
21 hessischen Landkreise Gebrauch:

Der Hessische Landkreistag hatte bereits Gelegenheit im Rahmen der Regierungs-  
anhörung Stellung zu dem Gesetzentwurf zu beziehen. Nach Auswertung der Rück-  
meldungen aus den Landkreisen konnten und können wir den beabsichtigten Ände-  
rungen zustimmen. Insbesondere die neu vorgesehene Möglichkeit für Auszubilden-  
de, auch für Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes Bildungsurlaub in An-  
spruch nehmen zu können, wird ausdrücklich begrüßt. Dies gilt auch für die Abkür-  
zung der Veranstaltungsdauer auf drei Tage. Der prognostizierte Mehraufwand für  
den Arbeitgeber aufgrund einer möglichen Teilübertragung des Anspruchs in das  
Folgejahr wird von uns als überschaubar angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Jan Hilligardt  
Geschäftsführender Direktor

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Die Vorsitzende des Sozial- und Integrations-  
politischen Ausschusses  
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

**Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub**

– Drucks. 19/51450 –

5140

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Ravensburg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und teilen mit, dass wir diesen im Grundsatz mittragen können.

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub hat sich in inhaltlicher Hinsicht bewährt. Die Rückmeldungen, die unsere Mitgliedstädte von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhalten, sind überwiegend positiv; es ist festzustellen, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumeist ausführlich mit den Inhalten auseinandergesetzt haben, bevor sie Bildungsurlaub beantragen.

Ihre Nachricht vom:  
22.09.2017

Ihr Zeichen:  
I A 2,5

Unser Zeichen:  
TA 351.00 Ba/Ve

Durchwahl:  
0611/1702-20

E-Mail:  
baum@hess-staedtetag.de

Datum:  
24.10.2017

Stellungnahme-Nr.:  
114-2017

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

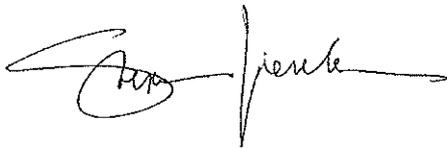
posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Auch bestehen keine Bedenken, das Anerkennungsverfahren in seiner herkömmlichen Form im Grundsatz beizubehalten. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass die Ablehnungsfrist von drei Wochen in der Praxis zu kurz bemessen ist. Eine einzelfallbezogene, umfassende Prüfung ist innerhalb dieser kurzen Zeitspanne oftmals nicht möglich; eine mindestens vierwöchige Ablehnungsfrist wäre wünschenswert.

Der Schaffung der Möglichkeit einer Verkürzung der Veranstaltungsdauer von fünf auf mindestens drei Tage können wir vor dem Hintergrund der besseren Vereinbarkeit von Bildungsveranstaltungen mit familiären, beruflichen oder anderen gesellschaftlichen Verpflichtungen zustimmen. Nicht unproblematisch stellt sich in diesem Zusammenhang aber die Möglichkeit der Übertragung des Anspruchs auf Bildungsurlaub auf das nächste Kalenderjahr dar. In einigen Mitgliedstädten kommt es in der letzten Zeit vermehrt vor, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von diesem Recht Gebrauch machen und folglich in einem Kalenderjahr 10 Arbeitstage fehlen, was zu organisatorischen Schwierigkeiten führen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal flourish extending to the right.

Stephan Gieseler  
Geschäftsführender Direktor

## **Stellungnahme des Hessischen Volkshochschulverbandes e. V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 16.8.2017 / Drucksache 19/5140**

Der Hessische Volkshochschulverband (hvv) begrüßt als Dachverband und Interessenvertretung der 32 hessischen Volkshochschulen und der Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck die grundsätzlich positive Bewertung und Stärkung des Bildungsurlaubs, die aus dem vorgelegten Gesetzentwurf deutlich wird. Die Gesetzesnovelle kann unseres Erachtens - mit den unten vorgeschlagenen Erweiterungen und Änderungsvorschlägen - die Anforderungen der neuen Arbeitswelt und die organisatorischen und pädagogischen Belange der Träger gut in Einklang bringen. Aus der Perspektive eines Dachverbandes, deren Mitgliedseinrichtungen seit Bestehen des Gesetzes bis zu 50% der Angebote realisieren, erlauben wir uns Ausführungen zu folgenden Punkten:

### **A. Problem / Anerkennungsverfahren:**

a) Wir halten es zusätzlich zu den unter „A. Problem“ benannten Punkten für angezeigt, einen neuen Weg bei der Anerkennungspraxis der Maßnahmen gegenüber den Trägerorganisationen zu beschreiten. Die bisherige Praxis von Einzelmaßnahme- oder Typenankennung bringt für die Verfahrenspraxis der Anbieter immer größere Probleme mit sich. Da eine Anerkennung oft sehr spät bzw. zeitlich sehr nah an der gesetzlichen Beantragungsfrist erfolgt, weichen unserer Erfahrung nach immer mehr Teilnehmende auf Veranstaltungen anderer Bundesländer aus, die eine Trägeranerkennung praktizieren - der Anerkennungsstatus ist in diesen Ländern schon bei der Anmeldung garantiert. So müssen Veranstaltungen von hessischen Volkshochschulen oftmals wegen zu geringer Teilnehmerzahl ausfallen. Die Anbieter geraten so in einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Bundesländern.

**Unsere Empfehlung ist, dass die Trägeranerkennung die Maßnahmen- und Typenankennung ersetzt. Die Qualität der Maßnahmen wird durch ein auf die Trägerorganisationen bezogenes Anerkennungsverfahren gewährleistet.**

Die Begründung ergibt sich zum einen aus den o.a. Ausführungen. Darüber hinaus vermindert sich für Trägerinstitutionen und für das zuständige Ministerium der Verwaltungsaufwand. Die so gestaltete Praxis anderer Bundesländer (z.B. Baden Württemberg) belegt, dass dieser Weg zu keinerlei Qualitätseinbußen führt, zumal die Einrichtungen bei Zuwiderhandlung der Anerkennungsrichtlinien ihren Status verlieren würden.

### **A.Problem/ Bessere Vereinbarkeit der Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit familiären und beruflichen Belangen**

Grundsätzlich sehen wir die Möglichkeit der Aufteilung der Bildungsurlaubstage in Blöcke positiv, sofern dies keine (erneute) Debatte über die Verkürzung des Gesamtanspruchs auslöst.

Seite 2 zum Schreiben vom 25. Oktober 2017

Problematisch sehen wir die beabsichtigte konkrete Umsetzung, da die Vorlage wiederum zeitliche Einschränkungen vornimmt, die zu Verwerfungen bei der weiteren Bewilligung für die Teilnehmer/innen führen können.

**Unsere Empfehlung ist, dass die Novelle eine komplette Öffnung in Einzeltage beinhalten sollte. Dies wäre es für die Praxis und die Bedarfe der Träger und Teilnehmenden vorteilhaft. Diese Praxis lässt sich realistisch nur in Kombination mit einer Änderung der Anerkennungspraxis (Trägeranerkennung) realisieren.**

Bezogen auf die Lerninhalte wird es für die berufliche Bildung sinnvoll sein, kürzere Bildungseinheiten anzubieten, da die Teilnehmenden vorrangig neu zu erlernendes Wissen im Blick haben. Politische Bildung hingegen verfolgt bekannter Maßen Ziele, die nicht primär einem direkten Verwertungsinteresse folgen. In der zur Verfügung stehenden Zeit werden Freiräume zum Nachdenken, Diskutieren, Erforschen und Reflektieren angeboten und genutzt. Bildungsurlaube der politischen Bildung brauchen demnach – unverändert - längere und zusammenhängende Zeiträume, um den Menschen die Auseinandersetzung mit einem Thema ihres Interesses zu ermöglichen.

#### **A.Problem / Erleichterter Zugang für Beschäftigte von Klein- und Kleinstunternehmen:**

Der hvv begrüßt, dass im Rahmen der Novellierung des HBUG 2017/18 eine zusätzliche finanzielle Ausstattung des Gesetzes erfolgen soll. Erstmals wird angestrebt, Betriebe mit Beschäftigtenzahlen unter 20 eine Teil-Erstattung für Lohnausfallkosten zu gewähren. Wir würden uns freuen, wenn durch diese Regelung die tatsächliche Teilnahme von Arbeitnehmer/innen aus Kleinbetrieben an Bildungsurlauben in Hessen erhöht wird. Insgesamt halten wir jedoch einen finanziellen Ausgleich lediglich für die freistellenden Betriebe für nicht hinreichend weit gegriffen.

**Wir daher regen an, dass bildungsinteressierte Menschen, deren finanzielle Lage aufgrund ihrer sozialen Lebens- und Arbeitssituation eine Teilnahme an Bildungsurlauben üblicherweise nicht ermöglicht, ebenfalls einen Zuschuss zu den anfallenden Seminarkosten erhalten können.**

(Weiter)Bildungschancen und damit einhergehend auch der Erhalt der Erwerbsfähigkeit und Aufstiegschancen sind im besonderen Maße von der finanziellen Ausstattung und der sozialen Lage des/der Einzelnen abhängig. Dies bedeutet, dass bestimmte Personengruppen auch von der Teilnahme am Bildungsurlaub ausgeschlossen werden, nicht nur, weil sie selbst und ihre Arbeitgeber Weiterbildung als nicht notwendig erachten, sondern weil die Teilnahme am Bildungsurlaub auch finanziell nicht in Frage kommt. Wir denken hier auch an den in Bildungsurlaubs-Veranstaltungen stark unterrepräsentierten Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund oder auch an die Möglichkeit, inklusive

Seite 3 zum Schreiben vom 25. Oktober 2017

Angebote zu realisieren.

#### **A.Problem/ Experimentierklausel**

Die Experimentierklausel ist nach unserer Einschätzung eine hervorragende Basis, Bildungsabläufe und -inhalte mit Blick auf die sich zunehmend schneller und vielfältiger entwickelnden Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen innovativ und kreativ weiter zu entwickeln.

**Wir empfehlen, dass die formale Umsetzung der Experimentierklausel in enger Zusammenarbeit mit den Trägern erfolgt und der bürokratische Aufwand hinsichtlich der begründeten Beantragungen und Evaluierung auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt sein wird.**

Es ist aus Trägersicht belastend, die Durchführung innovativer Veranstaltungen, die schon mit vermehrtem konzeptionellen Aufwand verbunden sind, durch erhöhten Antrags- und Evaluationsaufwand zu erschweren. Freuen würden wir uns über positive Anreize, um inhaltliche und formatbezogene Innovationen bewerkstelligen zu können.

Allen weiteren Punkten stimmen wir zu.

Frankfurt, 25.10.2017

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Köck  
Verbandsdirektor  
Hessischer Volkshochschulverband e.V.

Weiterbildung Hessen e.V. | Eschersheimer Landstraße 61-63 | 60322 Frankfurt

Hessischer Landtag  
 Frau Claudia Ravensburg MdL  
 Postfach 3240  
 65022 Wiesbaden

Telefon 069 9150129-0  
 Telefax 069 9150129-29  
 info@wb-hessen.de  
 www.weiterbildunghessen.de  
 www.hessen-weiterbildung.de  
 www.proabschluss.de

Frankfurter Sparkasse  
 IBAN: DE90 5005 0201 0000 4208 59  
 SWIFT-BIC: HELADEF1822

Vereinsregister-Nr. VR 12 637  
 Steuernummer 47 250 4280 7

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 22.09.2017

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
 BB/CS

Telefon  
 069-9150129-0

Frankfurt am Main  
 25.10.2017

## **Stellungnahme von Weiterbildung Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub – Drucks. 19/5140**

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

für die Aufforderung einer Stellungnahme zur Gesetzesnovelle des HBUG danken wir Ihnen und führen dazu gerne wie folgt aus:

Der Verein Weiterbildung Hessen e.V. wurde 2003 von 49 Bildungsträgern mit Unterstützung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit der Zielsetzung gegründet, die Qualität in der Weiterbildung zu fördern, die Transparenz zu erhöhen und den Verbraucherschutz sicherzustellen. Der Verein mit seinen heute über 300 Mitgliedern übernimmt Verantwortung in diesem Prozess und sorgt mit Hilfe seiner eigens entwickelten Qualitätsstandards für Transparenz und Orientierung in der hessischen Weiterbildung. Weiterbildung Hessen e.V. versteht sich seit seiner Gründung als neutrale Plattform und Netzwerk für seine Mitgliedsorganisationen, die aus den drei Bereichen der beruflichen, der allgemeinen und der politischen (Weiter)bildung stammen. Durch seine Aktivitäten will der Verein sowohl die Menschen als auch die Wirtschaftsunternehmen in Hessen für die Aus- und Weiterbildung gewinnen, Lernbereitschaft, Innovationsfreude sowie Beschäftigungs- und Wettbewerbsfähigkeit fördern und für die Idee des lebensbegleitenden Lernens werben.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Verein die breite Palette der hessischen Bildungslandschaft repräsentiert und daher um eine ausgewogene Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf bemüht ist.

Durch das „Dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ sollen Verkürzungsmöglichkeiten für Veranstaltungszeiten angeboten werden (1), eine Experimentierklausel eingeführt werden (2), die Teilnahme von Beschäftigten von Kleinst- und Kleinunternehmen gefördert werden (3) sowie Ehrenamtsschulungen für Auszubildende im Rahmen des HBUG ermöglicht werden (4). Weiterbildung Hessen e.V. begrüßt grundsätzlich den Gesetzesentwurf und nimmt wie folgt Stellung:

1. Artikel 2 Abs. 8a. des vorliegenden Gesetzesentwurfs sieht vor, dass eine anerkannte Veranstaltung in einem begründeten Ausnahmefall auf drei Tage verkürzt werden kann. Weiterbildung Hessen e.V. merkt an, dass die Definition eines solchen „begründeten Ausnahmefalls“ den Bildungsanbietern zugänglich gemacht werden sollte.
2. Artikel 2 Abs. 8b. des vorliegenden Gesetzesentwurfs sieht die Einführung einer Experimentierklausel vor, nach der Veranstaltungen mit innovativen Lehr- und Lernformen als Bildungsveranstaltung anerkannt werden können, die die Anforderungen des geplanten § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 teilweise oder ganz nicht erfüllen. Für solche Veranstaltungen wird eine gesonderte Evaluierung gefordert. Weiterbildung Hessen e.V. begrüßt diesen Entwurf, der einerseits Bildungsanbietern mehr didaktischen Freiraum gewährt, andererseits auch für die Teilnehmenden neue Wege der Partizipation am Bildungsurlaub eröffnet. Gleichzeitig weisen wir daraufhin, dass die Qualität der Träger insbesondere bei neuen und unerprobten Lehr- und Lernformen ungemein wichtig für den Erfolg einer Maßnahme ist und regen daher an, nicht nur die jeweilige Veranstaltung ex post, sondern auch die Qualität der Träger solcher Maßnahmen ex ante stärker zu kontrollieren.
3. Artikel 2 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sieht die Einführung eines neuen § 9, der die Erstattung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts bei Kleinst- und Kleinbetrieben regelt. Weiterbildung Hessen e.V. kann mit einer langjährigen Erfahrung im Austausch mit diesen Betrieben berichten, dass insbesondere hier aufgrund der finanziellen Belastung Vorbehalte gegenüber das lebenslange Lernen des Personals bestehen. Wir begrüßen daher ganz ausdrücklich die geplante Neuerung zur Entlastung der kleinen Unternehmen.
4. Artikel 2 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs weitet den Bildungsurlaub für Auszubildende auch auf Schulung (Qualifizierung und Fortbildung) für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes aus. Weiterbildung Hessen e.V. kann diese Gesetzesänderung vollumfänglich unterstützen.

Wir bitten, diese Aspekte im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Kapelke  
Vorstandsvorsitzender



Barbara Ulreich  
Geschäftsführerin



**VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE**

## **Stellungnahme**

**zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes  
über den Anspruch auf Bildungsurlaub**

**Hessisches Bildungsurlaubsgesetz (HBUG)**

Frankfurt, 27. Oktober 2017

Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. (VhU) vertritt 70 Mitgliedsverbände mit rund 150.000 Mitgliedsunternehmen und 1,5 Mio. Beschäftigten. Als Dachorganisation der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände in Hessen ist die VhU die Spitzenorganisation der freiwillig organisierten hessischen Wirtschaft. Zugleich ist die VhU Landesvertretung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI). Aufgabe der VhU ist es, die Interessenvertretung unserer Mitgliedsverbände gegenüber der Politik, den Gewerkschaften und der Öffentlichkeit wahrzunehmen.

Die VhU lehnt das Hessische Bildungsurlaubsgesetz sowohl in der bisherigen als auch in der Fassung der geplanten Novellierung ab. Für Unternehmen, aber auch für Beschäftigte – was deren Weiterentwicklung im Unternehmen anbelangt – ist weder durch das bisherige Hessische Bildungsurlaubsgesetz, noch durch die geplanten Neuerungen ein positiver Beitrag zu erkennen.

Seit Einführung des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes belastet es die Unternehmen unangemessen, wenn bei Berücksichtigung der bereits sehr hohen Arbeitskosten fünf Tage bezahlte Freistellung zum Zweck des Bildungsurlaubs zu gewähren sind.

Daran ändert auch eine Aufteilung des Anspruchs auf mehrere Zeitabschnitte bei dennoch gleichbleibenden Freistellungsvolumen nichts. Im Gegenteil – in diesem Fall ist die Erfüllung des Anspruchs noch schwieriger planbar für die Unternehmen. Eine gesamte Arbeitswoche bezahlte Bildungsfreistellung – ob nun zusammenhängend oder in mehreren Zeitfenstern genommen –, die zu keinerlei Mehrwert für das Unternehmen führt, gefährdet daher gerade in Zeiten der Digitalisierung den wirtschaftlichen Erfolg insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen.

Bis heute ist keinerlei Rückkoppelung der auf dem Markt bestehenden Weiterbildungsangebote mit dem Weiterbildungsbedarf in den Unternehmen zu verzeichnen. Ein undefinierter Weiterbildungsurlaub zulasten der Arbeitgeber, über dessen Inhalt allein der Arbeitnehmer entscheidet, wird abgelehnt.

Wenn es um die unternehmensinterne Weiterbildung geht, brauchen Unternehmen und Beschäftigte keine staatliche Fürsorge. Die deutsche Wirtschaft bringt jährlich viele Milliarden Euro für die Weiterbildung ihrer Beschäftigten auf. Im Jahr 2014 waren dies 33,5 Milliarden<sup>1</sup>, Tendenz steigend. Bereits ohne gesetzliche Verpflichtung halten 80 % der deutschen Unternehmen Weiterbildungsangebote für ihre Beschäftigten bereit.

Wer sich dagegen politisch, kulturell oder für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes weiterbilden möchte, demjenigen ist zuzumuten, dafür seinen regulären Urlaub einzusetzen bzw. möglicherweise eine unbezahlte Freistellung zu erlangen.

Wollen Arbeitnehmer alle nach dem Hessischen Bildungsurlaubsgesetz vorgesehene fünf Tage im Jahr für Weiterbildung ausschöpfen, haben die hessischen Unternehmen enorme Lohnfortzahlungskosten noch zusätzlich zur Lohnfortzahlung im Urlaubs- oder Krankheitsfall zu stemmen. Der geplante Lohnkostenzuschuss gem. § 9 HBUrlG (neu) i. H. v. 50 % für Kleinst- und Kleinunternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten vermag daran nicht viel zu ändern. Oft genug geht es dabei um private Weiterbildung, zu deren Ermöglichung und mittelbarer Finanzierung Unternehmen nicht verpflichtet werden dürfen.

Die für Bildungsurlaub eingesetzten Zeiten und Mittel können sinnvolle Maßnahmen im Interesse sowohl des Unternehmens als auch der Beschäftigten verhindern. Insbesondere ist die berufliche Weiterbildung im Sinne des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes keine Alternative, um sich vor dem drohenden Fachkräftemangel zu schützen. Es kann dabei auch nicht mehr die Rede davon sein, dass der vermeintliche gesamtgesellschaftliche Nutzen höher ist als die Kosten für die Unternehmen. Das Gegenteil ist der Fall.

Die eher marginale Bedeutung des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes für die gesamtgesellschaftliche Weiterbildung führt zu einer willkürlichen Verlagerung der mit der bezahlten Freistellung gleichsam entstehenden Kosten für Weiterbildung auf einzelne Unternehmen.

---

<sup>1</sup> Siehe IW-Weiterbildungserhebung 2014 <https://www.iwkoeln.de/presse/presseveranstaltungen/beitrag/pressekonferenz-iw-weiterbildungserhebung-2014-201454>.

Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes

Die VhU lehnt daher den Zwang zur Weiterbildungsfreistellung ohne jegliche Kompromissbereitschaft im Hinblick auf einen Nutzen für das Unternehmen kategorisch ab.

Wichtiger und wirkungsvoller wären vielmehr mit der Arbeitgeberseite abgestimmte Maßnahmen, um beispielsweise Beschäftigte besser in Zukunftsthemen zu qualifizieren und insbesondere, um pass- und zielgenaue Lösungen für tatsächliche Qualifizierungsdefizite zu finden. Effektives Lernen ist immer mehr mit dem konkreten Arbeitsprozess verbunden. Der Einsatz digitaler Lernmedien im Unternehmen ist Alltag und Teil der Weiterbildung in der Industrie 4.0. Die Anrechnung von betrieblicher Weiterbildung auf den Anspruch nach dem Hessischen Bildungsurlaubsgesetz wäre beispielsweise ein Schritt in die richtige Richtung.

Frankfurt, 27.10.2017



Dirk Pollert



Dr. Daniela Görges

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., Gärtnerweg 3, 60322 Frankfurt/M.

Hessischer Landtag  
 Der Vorsitzende des sozial- und  
 integrationspolitischen Ausschusses  
 z.H. Herrn Dransmann

per E-Mail

### Landesgeschäftsstelle

Gärtnerweg 3  
 60322 Frankfurt am Main  
 Telefon: 069 714002-0

### V. – Recht und Beratung

Ihr Ansprechpartner:  
 Eberhard Staubach  
 Telefon: 069 714002-27  
 Telefax: 069 714002-22  
 E-Mail: [staubach@vdk.de](mailto:staubach@vdk.de)

AZ: Abt. VI/Mi SA 016 Bildungsurlaub

Frankfurt, 26.10.2017

## Anhörung des sozial- und integrationspolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf über eine Änderung des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes Aktenzeichen: I A 2.5

Sehr geehrter Herr Dransmann, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit dieser – zunächst schriftlichen – Stellungnahme, wobei wir darauf hinweisen, dass wir bereits am 10.07.2017 gegenüber dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration eine Stellungnahme abgaben.

### zu §1 Absatz 2 :

Wir begrüßen die Änderung. Damit kann auch bei Auszubildenden der Bildungsurlaub der Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes dienen.

### zu §9 :

Wir begrüßen es, dass an Arbeitgeber mit bis zu 20 Beschäftigten ein Teil des Arbeitsentgeltes während des Bildungsurlaubs erstattet werden kann. Diese Änderung kann dazu beitragen, dass Beschäftigte in Kleinbetrieben verstärkt Bildungsurlaub in Anspruch nehmen.

### zu §11 :

Wir begrüßen es, dass die fünftägige Dauer nicht mehr generelle Voraussetzung für die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung ist. Die Beschränkung auf begründete Ausnahmefälle halten wir allerdings für problematisch. Die in der Begründung genannten Ausnahmesituationen (Vereinbarkeit mit familiären, beruflichen und anderen gesellschaftlichen Verpflichtungen) können auf die Teilnehmer aller Bildungsveranstaltungen zutreffen. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, könnte daher erst nach Anmeldeeingang entschieden werden. Da die Bildungsveranstaltungen fachbezogen konzipiert werden, muss der zeitliche Rahmen naturgemäß vorab festgelegt werden.

Wir schlagen daher vor, die Einschränkung „in begründeten Ausnahmefällen“ ersatzlos zu streichen.

Sollte dies nicht umsetzbar sein, schlagen wir folgende Fassung der Ziffer 8 a) Satz 3 vor:  
„Die Dauer der Veranstaltung kann verkürzt werden, darf aber drei Tage nicht unterschreiten, sofern eine Vermittlung der Bildungsinhalte hierdurch nicht beeinträchtigt wird.“

Nach unseren Erfahrungen mit den Bildungsurlaubsveranstaltungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes reicht eine Schulungsdauer von 3 Tagen in aller Regel aus.

Abschließend erlauben wir uns die folgenden Hinweise:

1. Die interne Regelung zum Anteil der gesellschaftspolitischen Aspekte, der derzeit 6 Stunden beträgt, muss an die verkürzte Veranstaltungsdauer angepasst werden.
2. Offen ist nach unserer Einschätzung die Übertragung des Restanspruchs bei Teilnahme an einer verkürzten Bildungsveranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Weimann  
Landesvorsitzender (komm.)



Hessischer Jugendring e.V.  
Schiersteiner Str. 31–33  
65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83-0  
Fax 0611 990 83-60  
info@hessischer-jugendring.de  
www.hessischer-jugendring.de

Bankverbindung:  
Wiesbadener Volksbank  
KTO 9 317 406

Ansprechpartnerin  
Julia Müller  
0611 988 735 06  
[mueller@hessischer-jugendring.de](mailto:mueller@hessischer-jugendring.de)

Datum: 27.10.2017

Hessischer Jugendring e.V. · Schiersteiner Str. 31–33 · 65187 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
Frau Claudia Ravensburg  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

### **Stellungnahme zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub**

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen einer Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zum Entwurf des Hessischen Bildungsurlaubsgesetz die Sicht der hessischen Jugendverbände mit einer Stellungnahme einbringen zu können. Dies wollen wir auf diesem Weg gerne tun. In Rücksprache mit der Arbeitsgruppe Bildungsurlaub innerhalb des Hessischen Jugendrings möchten wir Ihnen folgende Rückmeldungen zum Entwurf geben:

- Aus unserer Sicht ist politische Bildung weiterhin das zentrale Instrument, um demokratisches Bewusstsein, zivilgesellschaftliches Engagement und kritische Auseinandersetzung mit politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu fördern. Im Rahmen von Bildungsurlauben können Jugendliche und junge Erwachsene Angebote der politischen Bildung nutzen und sich selbstbestimmt im besten Sinne des Wortes bilden und entwickeln. Dies scheint uns gerade in einer Gesellschaft der Umbrüche und Krisen dringend nötig. Dem Bildungsurlaub als Bildungsformat kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu: Er ermöglicht die freiwillige Teilnahme an Bildungsprozessen in Verbindung mit positiven Gruppenerfahrungen jenseits von Schule, Familie und Betrieb. Außerdem bietet er die Verbindung innovativer kulturpädagogischer oder erlebnispädagogischer Bildungsmethoden mit politischen und gesellschaftlichen Fragen. Gerade diese beiden Elemente – Gruppenerfahrung und Methodenvielfalt – werden von Jugendlichen und jungen Erwachsenen positiv bewertet. Der Zugang zu Bildungsurlauben stellt allerdings eine ernstzunehmende Problematik dar – viele Auszubildende nehmen ihr Recht auf Bildungsurlaub nicht wahr. Dies mag an fehlendem Wissen über den Rechtsanspruch oder die Angebote liegen. Viele Rückmeldungen zeigen aber deutlich, dass die ausbildenden oder beschäftigenden Betriebe der Teilnahme kritisch oder ablehnend gegenüberstehen. Hier müssen deutlich mehr Anstrengungen aufgewandt werden, um Bekanntheit und Anerkennung des Bildungsurlaubs in Hessen gerade mit Blick auf Jugendliche und junge Erwachsene zu steigern.

- Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Durchführungsverordnung im November 2015 dargestellt, sehen wir die Einführung des Ehrenamts-Bildungsurlaubs sehr positiv. Auf zwei Punkte im neuen Entwurf möchten wir hier eingehen:

A) Wir begrüßen ausdrücklich, dass im Entwurf Auszubildenden ermöglicht wird, Bildungsurlaube zur Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten wahrzunehmen. Damit wird berücksichtigt, dass auch diese Personengruppe in der Jugendarbeit aktiv ist – Auszubildende werden als Zielgruppe besser erreicht und zugleich wird ihr ehrenamtliches Engagement gefördert. So wird allen in der Jugendarbeit ehrenamtlich Aktiven der Zugang zu entsprechenden Qualifizierungsangeboten geöffnet.

Dies ist vor allem auch deshalb von Bedeutung, weil die Jugendverbände bisher alle ihre Jugendleiter\_innen unabhängig vom Ausbildungsstatus in gemeinsamen Angeboten qualifizieren. Es ist für die Jugendverbände nicht möglich, differenzierte Qualifizierungsangebote für die verschiedenen Personengruppen (Auszubildende, Arbeitnehmer/innen, Studierende...) anzubieten. Da Auszubildende und Arbeitnehmer/-innen nun in gemeinsamen Bildungsurlauben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit qualifiziert werden können, können sich nun solche Angebote der Jugendverbände weiter etablieren.

B) Die aktuelle Durchführungsverordnung listet in § 1 Abs. 1 die Tätigkeitsbereiche auf, für die Ehrenamtlichkeit durch Bildungsurlaub gefördert werden soll. Wie bereits in der Evaluierung des Gesetzes 2016 begrüßen wir hier die explizite Erwähnung der Jugendhilfe. Die Jugendarbeit in Hessen und die Jugendverbandsarbeit im Besonderen ist ohne die vielen tausend ehrenamtlich Tätigen nicht vorstellbar. Um die besondere Rolle der ehrenamtlichen Jugendleiter\_innen sichtbar zu machen und eindeutig in den Anwendungsbereich der Verordnung einzubeziehen schlagen wir vor, in der Aufzählung die Jugendhilfe von der Altenhilfe zu trennen und die Tätigkeit der Jugendleiterinnen und Jugendleiter explizit zu erwähnen:

*„1. Die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Tätigkeit als Jugendleiterinnen oder Jugendleiter,“*

Dies ist uns insbesondere auch deshalb wichtig, weil wir eine große Klarheit über diese Personengruppe und ihre ehrenamtliche Tätigkeit für notwendig halten. Die große Bedeutung der (teilweise sogar bundesweit standardisierten) Qualifizierung von Jugendleiter\_innen ist Arbeitgebern in der Regel nicht bekannt. Eine explizite Erwähnung dieser Tätigkeit macht deutlich, dass diese Tätigkeit der Qualifizierung und Fortbildung bedarf und entsprechende Angebote in Form von Bildungsurlauben Anerkennung finden.

Über praktische Erfahrungen mit den neuen Möglichkeiten liegen uns keine Erkenntnisse vor. Die hessischen Jugendverbände hatten zum Zeitpunkt der Änderung der Durchführungsverordnung ihre Bildungsprogramme für das Jahr 2016 bereits entwickelt und bieten daher nach aktuellem Stand in 2016 keine Ehrenamts-Bildungsurlaube an. Der Austausch zu diesem Thema hat aber auch in 2017 gezeigt, dass grundsätzlich Interesse an diesem Format besteht, vor allem dann, wenn sich die Möglichkeiten zur Teilnahme für Auszubildende noch entwickeln lassen.

- In der Verkürzungsmöglichkeit für Veranstaltungszeiten auf drei Tage sehen wir auch Schwierigkeiten. Wir begrüßen selbstverständlich die Absicht, Bildungsveranstaltungen besser vereinbar zu machen mit familiären und beruflichen Belangen und damit potentiell mehr Menschen für Bildungsurlaub zu gewinnen. Dies kann aber beispielsweise bereits dadurch unterstützt werden, dass Veranstaltungen in zwei Blöcken angeboten werden können.

Die mögliche Reduzierung auf drei statt fünf Tage Bildungsurlaub könnte zur Folge haben, dass Bildungsurlaubsanbieter unter Druck geraten können, immer mehr Bildungsurlaube in ihrer Dauer zu kürzen. Aus unserer Sicht wäre es besser, die Länge von 5 Tagen für Bildungsurlaube beizubehalten und nicht zu unterschreiten, um die Qualität und die Wirkung der Angebote zu sichern.

- Bezüglich des Anerkennungsverfahrens sehen wir, wie bereits in unserer Evaluierung benannt, nach wie vor Optimierungsmöglichkeiten. Das zweistufige Anerkennungsverfahren in Hessen hat sich grundsätzlich aus unserer Sicht bewährt, trägt es doch zu hoher Rechtssicherheit für alle Beteiligten bei. Gerade die regelhafte Prüfung der einzelnen Veranstaltungskonzepte im Rahmen der Veranstaltungsanerkennung stärkt den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Bildungsurlaub und rechtfertigt den damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

Die in § 10 Abs. 3 geregelte Anerkennung von Typen könnte zur Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwands auf drei Jahre ausgedehnt werden. Außerdem könnte grundsätzlich jeder Antrag auf Anerkennung einer Veranstaltung als Typenankennung auf drei Jahre geregelt werden.

- Wir sehen die Zertifizierung von Veranstaltern als Alternative oder Ergänzung zum Anerkennungsverfahren aus Sicht der Jugendverbände bisher kritisch. Zum einen erfordern Zertifizierungsverfahren regelmäßige Überprüfungen, die zusätzlichen Aufwand mit sich bringen. Dies ist für die zum Teil mit geringen hauptamtlichen Ressourcen ausgestatteten Geschäftsstellen und Bildungsreferaten der hessischen Jugendverbände eine u.U. unverhältnismäßige Belastung. Zum anderen erzeugen Zertifizierungsverfahren zusätzliche Kosten, die die Jugendverbände tragen müssen. Da Bildungsurlaube in den Bildungsprogrammen der Jugendverbände nur eines von verschiedenen Angeboten darstellen, könnten diese Zusatzbelastungen zum Rückzug aus diesem Format führen. Diese Gefahr sehen wir vor allem dort, wo Jugendverbände nur wenige Bildungsurlaube pro Jahr anbieten. Das doppelte Anerkennungsverfahren einerseits und die enge Abstimmung und Begleitung des Jugendbildungsreferent\_innenprogramms entsprechend § 35 ff. HKJBG durch den Hessischen Jugendring erfordern aus unserer Sicht keine zusätzlichen Qualitätssicherungsinstrumente.

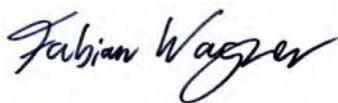
- Wir stehen einer Einführung eines elektronischen Antragsverfahrens nach wie vor positiv gegenüber.

- Mit Blick auf die die Landesgrenzen überschreitenden Strukturen einiger hessischer Jugendverbände (z.B. nach Thüringen und Rheinland-Pfalz) wäre nach wie vor eine harmonisierende und vereinfachende Regelung bezüglich der Anerkennung von Veranstaltungen, die in anderen Bundesländern stattfinden, wünschenswert. Dies dürfte aber nicht mit einer reduzierten Rechtssicherheit einhergehen.

- Aus unserer Sicht sind die jährlichen Erhebungen und der Landtagsbericht sinnvolle Instrumente zur Bewertung der Entwicklung des Hessischen Bildungsurlaubs. Der Zugang von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu Bildungsurlauben sollte hierbei besonders im Blick bleiben, da gerade diese Zielgruppe immer wieder neu gewonnen werden muss für Angebote der politischen Bildung.

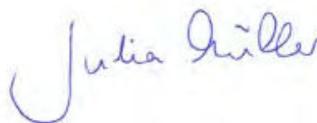
Wir hoffen, wir können mit diesen Rückmeldungen zur fachlichen Evaluierung des Gesetzesentwurfs beitragen und nochmals die Perspektive der Jugendverbandsarbeit benennen.

Mit freundlichen Grüßen



Fabian Wagner

Vorstand des Hessischen Jugendrings



Julia Müller

Referentin für politische Bildung